

Cloud Applications and Extensions Services Ergänzende Bedingungen

SAP und der Auftraggeber haben vereinbart, dass SAP bestimmte Cloud Applications and Extensions Services („CAE Services“) für den Auftraggeber erbringt. Diese Ergänzenden Bedingungen für CAE Services („**Ergänzende Bedingungen**“) finden auf die Vereinbarung Anwendung und gelten ausschließlich für die hierin bezeichneten CAE Services und nicht für andere SAP-Produkte und -Services. Hervorgehobene Begriffe sind in der Vereinbarung oder im Glossar am Ende dieser Ergänzenden Bedingungen definiert.

1. CAE SERVICES

CAE Services setzen sich aus zwei Schritten zusammen. Im Rahmen des ersten Schrittes („Build-Phase“) werden Features auf der Grundlage der Geschäftsanforderungen und der Softwareanforderungen (zusammen „Anforderungen“) des Auftraggebers entwickelt. Im Rahmen des zweiten Schrittes („Run-Phase“) werden die Features dem Auftraggeber als Cloud Service bereitgestellt. Die Features werden dem Auftraggeber nicht separat bereitgestellt, und der Auftraggeber darf die Features nur bei Bestehen einer gültigen Order Form für die jeweiligen CAE Services nutzen.

2. BUILD-PHASE

2.1 Scope

Der Scope ist in der entsprechenden Order Form definiert.

2.2 Methodology Lifecycles

Die Features werden auf der Grundlage eines (1) der unten beschriebenen MethodologyLifecycles entwickelt. Der entsprechende Methodology Lifecycle ist in der geltenden Order Form angegeben.

(a) Scrum Lifecycle

- (1) SAP benennt einen Ansprechpartner („Product Owner“) für die Erörterung der Anforderungen und Prioritäten des Auftraggebers. Der Product Owner ist für das Management des Product-Backlogs sowie für die Zuweisung der endgültigen Prioritäten unter Berücksichtigung der Geschäftsanforderungen des Auftraggebers, der technischen Machbarkeit und der Abhängigkeiten verantwortlich.
- (2) Das Vision & Scope Document sowie die initiale Version des Product-Backlogs sind bereits verfügbar und an die jeweilige Order Form angefügt. SAP beginnt umgehend mit dem ersten Sprint.
- (3) Damit Product-Backlog-Positionen Bestandteil eines Sprints werden, müssen sie ausreichend detailliert im Product-Backlog definiert werden, einschließlich der Beschreibung, der Abnahmekriterien sowie der Priorisierung. Der SAP Product Owner arbeitet kontinuierlich mit dem Auftraggeber zusammen, um Product-Backlog-Positionen aufzuschlüsseln und zu verfeinern, die noch nicht ausreichend detailliert angegeben sind. Durch verfeinerte Product-Backlog-Positionen entstehen neue Versionen des Product-Backlogs, die SAP wie in den vorliegenden Ergänzenden Bedingungen beschrieben dem Auftraggeber zur Bestätigung vorlegt.
- (4) Zu Beginn jedes Sprints führt SAP ein Planungs-Meeting durch, um zu entscheiden, welche Product-Backlog-Positionen von SAP in dem Sprint umgesetzt werden. Nach dem Planungs-Meeting informiert SAP den Auftraggeber über den Sprint-Scope. Die entsprechenden Product-Backlog-Positionen gelten nun als festgelegt und können während des Sprints nicht geändert werden.
- (5) Zum Abschluss jedes Sprints wird ein Review-Meeting durchgeführt, in dem SAP dem Auftraggeber die während des Sprints entwickelten Features vorlegt. SAP übermittelt dem Auftraggeber per E-Mail Protokolle des Sprint-Review-Meetings, die vom Auftraggeber zu bestätigen sind. In den Protokollen sind Produkt-Backlog-Positionen, die SAP als fertiggestellt betrachtet, sowie

Einsprüche des Auftraggebers in Bezug auf die demonstrierten Features (sofern zutreffend) festgehalten. Der Auftraggeber muss die Sprint-Review-Meeting-Protokolle per E-Mail innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Vorlage bestätigen oder ablehnen. Die Bestätigung oder Ablehnung des Auftraggebers erfolgt auf der Grundlage der Beschreibung der Product-Backlog-Position und der entsprechenden Abnahmekriterien. Wenn der Auftraggeber die Protokolle zum Sprint-Review-Meeting per E-Mail bestätigt oder nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen per E-Mail ablehnt, erhalten die fertiggestellten Product-Backlog-Positionen den Status „Bestätigt“. Solange eine Product-Backlog-Position abgelehnt ist, lautet ihr Status „In Bearbeitung“, und die erforderlichen Anpassungen werden im Rahmen eines der anstehenden Entwicklungs-Sprints oder spätestens während des Integrationstests vorgenommen.

- (6) Während der Build-Phase und bis zur Abnahme sämtlicher Features durch den Auftraggeber können beide Parteien Änderungen an den CAE Services beantragen (im Folgenden „Change Request“). Der Auftraggeber kann zu jedem Zeitpunkt um Änderungen an den Produkt-Backlog-Positionen (einschließlich der bereits bestätigten Product-Backlog-Positionen) ersuchen – jedoch nicht während des Sprints, in dem die betroffenen Produkt-Backlog-Positionen umgesetzt werden. SAP untersucht die Möglichkeiten zur Umsetzung der Änderungen und informiert den Auftraggeber darüber.
 - a) Wenn die angeforderten Änderungen sich auf den Gesamtaufwand und -preis auswirken, muss der Auftraggeber das Change-Request-Verfahren befolgen.
 - b) Wenn die angeforderten Änderungen sich nicht auf den Gesamtaufwand und -preis auswirken und SAP den Änderungen zustimmt, erstellt SAP eine neue Version des Product-Backlogs und legt diese dem Auftraggeber zur Bestätigung vor.
- (7) Der Inhalt einer bereits vereinbarten Version des Product-Backlogs kann nur durch eine Vereinbarung zwischen den Parteien geändert werden. Im Falle von Widersprüchen zwischen Versionen des Product-Backlogs hat die zuletzt bestätigte Version Vorrang.
- (8) Die letzte bestätigte Version des Produkt-Backlogs stellt die finale Version des Produkt-Backlogs dar. Zusammen mit dem Vision & Scope Document ist sie die einzige vertraglich bindende Beschreibung der Features, und sie bildet die Grundlage für die Abnahme der Features durch den Auftraggeber. Bei Abweichungen zwischen dem Vision & Scope Document und der finalen Fassung des Product-Backlogs hat die finale Fassung des Product-Backlogs Vorrang.
- (9) Nach der Fertigstellung der Features führt SAP einen Integrationstest für alle entwickelten Features durch; Grundlage dafür bilden vom Auftraggeber bereitgestellte Testfälle.
- (10) Nach dem Abschluss des Integrationstests durch SAP stellt SAP dem Auftraggeber die Features in einer Entwicklungs- und/oder Testsystemumgebung bereit. Sobald SAP den Auftraggeber von der Bereitschaft für die Abnahmetests der Features in Kenntnis setzt, beginnt der Zeitraum für die Durchführung der Abnahmetests.

(b) Waterfall Lifecycle

- (1) Gemäß dem Waterfall Lifecycle beginnt SAP die Entwicklung der Features auf der Grundlage der Spezifikation.
 - a) Ist keine Spezifikation verfügbar, erstellt SAP die Spezifikation anhand des Vision & Scope Document und des Product-Backlogs, die der entsprechenden Order Form beigefügt sind. Die Spezifikation muss formal durch den Auftraggeber abgenommen werden. Nach der Abnahme durch den Auftraggeber beginnt SAP die Entwicklung der Features.

- b) Wenn die Spezifikation bereits verfügbar ist, wird sie der entsprechenden Order Form beigefügt, und SAP beginnt die Entwicklung der Features auf der Grundlage dieser Spezifikation.
- (2) SAP bietet dem Auftraggeber an, bereits entwickelte Features zu demonstrieren, damit der Auftraggeber sein Feedback dazu abgeben kann („Präsentationen“). Die Hauptansprechpartner für die Build-Phase vereinbaren die Anzahl, den Umfang sowie die Zeitpläne für derartige Präsentationen.
- (3) Während der Build-Phase und bis zur Abnahme sämtlicher Features durch den Auftraggeber können beide Parteien Änderungen an den CAE Services gemäß dem Change-Request-Verfahren beantragen.
- (4) Nach der Fertigstellung der Features führt SAP einen Integrationstest für alle entwickelten Features durch; Grundlage dafür bilden vom Auftraggeber bereitgestellte Testfälle.
- (5) Nach dem Abschluss des Integrationstests durch SAP stellt SAP dem Auftraggeber die Features in einer Entwicklungs- und/oder Testsystemumgebung bereit. Sobald SAP den Auftraggeber von der Bereitschaft für die Abnahmetests der Features in Kenntnis setzt, beginnt der Zeitraum für die Durchführung der Abnahmetests.

2.3 Abnahme, Abnahmetests und Bestätigung

(a) Allgemeines

- (1) SAP kann vom Auftraggeber eine schriftliche Abnahmeerklärung für alle Projektleistungen verlangen, deren Abnahme erforderlich ist. Der Auftraggeber muss solche Projektleistungen unverzüglich abnehmen. SAP kann dem Auftraggeber eine Vorlage für die Abnahmeerklärung zur Verfügung stellen.
- (2) Wenn eine Projektleistung in einzelne Teile aufgegliedert werden kann, kann SAP die Abnahme von solchen Teil-Projektleistungen verlangen. Die nachfolgenden Abnahmeverfahren beziehen sich dann nur auf die Funktionsfähigkeit der neuen Teil-Projektleistungen und darauf, ob die zuvor abgenommenen Teil-Projektleistungen mit den neuen Teil-Projektleistungen ordnungsgemäß interagieren.

(b) Nur für den Scrum-Lebenszyklus: Bestätigung für nachfolgende Versionen des Product-Backlogs

Für Folgeversionen des Product-Backlogs verlangt SAP eine Bestätigung des Auftraggebers per E-Mail. SAP übermittelt dem Auftraggeber per E-Mail die entsprechende Version des Product-Backlogs zur Prüfung und Bestätigung.

- (1) Wenn der Auftraggeber innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Vorlage der entsprechenden Version seitens SAP per E-Mail zustimmt oder keinen Einspruch gegen die jeweilige Version des Product-Backlogs erhebt, gilt diese Version des Product-Backlogs als vom Auftraggeber bestätigt und ersetzt alle vorherigen Versionen.
- (2) Wenn der Auftraggeber innerhalb von fünf (5) Werktagen per E-Mail Änderungen an der jeweiligen Version des Product-Backlogs vorschlägt, prüft SAP diese Änderungen innerhalb von weiteren fünf (5) Werktagen. Sofern derartige Änderungen angemessen und realisierbar sind, nimmt SAP die vorgeschlagenen Änderungen nach eigener Entscheidung in die betreffende Version des Product-Backlogs auf und übergibt diese dem Auftraggeber. Wenn der Auftraggeber nicht innerhalb eines (1) Werktags Einspruch gegen die neue Version des Product-Backlogs erhebt, gilt dieser als vom Auftraggeber bestätigt und ersetzt alle vorherigen Versionen des Product-Backlogs.

(c) Nur für den Waterfall-Lifecycle: Abnahme der Spezifikation

- (1) Der Auftraggeber erklärt die Abnahme der Spezifikation, wenn diese im Wesentlichen mit den Geschäftsanforderungen und den Softwareanforderungen, wie im Vision & Scope Document bzw. im Product-Backlog beschrieben, übereinstimmt. Die Spezifikation gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von zehn (10) Werktagen nach der Vorlage der Spezifikation zur

Abnahme in schriftlicher Form eine wesentliche Abweichung von den Geschäfts- und Softwareanforderungen des Auftraggebers meldet.

- (2) Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Spezifikation, die bereits der entsprechenden Order Form beigelegt ist, nicht der Abnahme unterliegt. SAP beginnt die Entwicklung der Features auf der Basis des entsprechenden Dokuments.

(d) Abnahme neuer Versionen des Vision & Scope Document

Im Falle von Änderungen am Vision & Scope Document muss der Auftraggeber die Abnahme der neuen Version bestätigen. Das Vision & Scope Document gilt als abgenommen, wenn es nicht innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Bereitstellung für die Abnahme vom Auftraggeber abgelehnt wurde.

(e) Abnahme der Features

- (1) Die Parteien vereinbaren Abnahmetestverfahren. Der Zeitraum für die Durchführung der Abnahmetests für die Features beginnt, sobald SAP den Auftraggeber darüber informiert, dass die Features für Testzwecke verfügbar sind. Der Auftraggeber beginnt unverzüglich mit dem Abnahmetestverfahren.
- (2) Nach erfolgreicher Durchführung der Abnahmetests erklärt der Auftraggeber unverzüglich die Abnahme der Features (oder von Teilen der Features), indem der Auftraggeber die ausgefüllte Abnahmeerklärung unterzeichnet und SAP vorlegt.
- (3) Die Abnahmetests gelten als erfolgreich durchgeführt, wenn die Features im Wesentlichen dem Vision & Scope Document und der endgültigen Version des Product-Backlogs oder der Spezifikation entsprechen und frei von wesentlichen Mängeln sind, die schwerwiegende Unterbrechungen im normalen Betrieb verursachen (d. h. wichtige Aufgaben können aufgrund einer Fehlfunktion oder einer nicht verfügbaren Funktion in den betreffenden Features, die für die Handhabung der aktuellen Situation benötigt wird, nicht ausgeführt werden („Wesentliche Mängel“)).
- (4) Sollte sich im Verlauf des Abnahmetests erweisen, dass die Features nicht im Wesentlichen mit dem Vision & Scope Document und der endgültigen Version des Product-Backlogs übereinstimmen und/oder nicht frei von wesentlichen Mängeln sind, kann der Auftraggeber die Abnahme verweigern und gewährt SAP eine Nachfrist zur Beseitigung der Abweichungen vom Vision & Scope Document und von der endgültigen Version des Product-Backlogs oder der Spezifikation und/oder zur Behebung wesentlicher Mängel. Die Feststellung der Nichterfüllung dieser Kriterien muss eine genaue Beschreibung des Problems sowie alle relevanten Informationen beinhalten, die von SAP billigerweise benötigt werden, um die Features überarbeiten zu können. Nach Ablauf dieser Nachfrist wird das Abnahmetestverfahren erneut durchgeführt. Wenn der Wiederholungstest weiterhin Abweichungen vom Vision & Scope Document und von der endgültigen Version des Product-Backlogs oder von der Spezifikation oder wesentliche Mängel aufweist, die die Verweigerung der Abnahme rechtfertigen, werden ein zweiter und ein dritter Wiederholungstest auf der gleichen Grundlage wie der erste Wiederholungstest durchgeführt.
- (5) Der Auftraggeber verweigert die Abnahme der Features nicht, wenn der jeweilige Abnahmetest nur unwesentliche Mängel offenbart.
- (6) Die Features gelten als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von fünfzehn (15) Werktagen, nachdem der Auftraggeber die Mitteilung zur Durchführung des Abnahmetestverfahrens erhalten hat, wesentliche Mängel und/oder Abweichungen vom Vision & Scope Document und von der endgültigen Version des Product-Backlogs oder der Spezifikation meldet.

(f) Verfügbarkeit der Features

Sobald der Auftraggeber die Abnahme der Features erklärt hat oder die Features als abgenommen gelten, stellt SAP dem Auftraggeber die Features zur produktiven

Nutzung zur Verfügung und informiert den Auftraggeber mittels einer Verfügbarkeitserklärung („Verfügbarkeit von Features“) darüber.

2.4 Governance und Verantwortlichkeiten

- (a)** Jede Partei benennt einen Hauptansprechpartner für die Build-Phase. Die Hauptansprechpartner der beiden Parteien sind insbesondere für die Erstellung eines detaillierten Meilensteinplans für die Build-Phase, die Verwaltung ihrer Ressourcen und die Prüfung des Fortschritts der Build-Phase verantwortlich.
- (b)** Der Auftraggeber benennt Personen, die zur Abnahme oder Bestätigung von Projektleistungen befugt sind.
- (c)** Der Auftraggeber oder SAP kann die Einrichtung eines Lenkungsausschusses verlangen, der sich in entsprechend festgelegten regelmäßigen Abständen trifft, um den Fortschritt der Build-Phase zu besprechen und während der Build-Phase auftretende Probleme, die nicht einvernehmlich zwischen den Teams gelöst werden können, zu lösen. Der Lenkungsausschuss trifft grundlegende Entscheidungen innerhalb der Build-Phase und übt Steuerungsfunktionen aus. Jede Partei stellt geeignete Bevollmächtigte für einen Lenkungsausschuss ab. Die Vertreter des Lenkungsausschusses müssen befugt sein, Entscheidungen für die jeweilige Partei zu treffen, die sie im Lenkungsausschuss vertreten.
- (d)** Der Auftraggeber erkennt an und stimmt zu, dass die Möglichkeit zur Erbringung der in der entsprechenden Order Form angegebenen CAE Services durch SAP von Beiträgen abhängig ist, die der Auftraggeber zu erbringen hat. Sollte SAP feststellen, dass ein wesentlicher Beitrag, eine wesentliche erforderliche Reaktion oder Maßnahme des Auftraggebers sich so weit verzögert, dass der Meilensteinplan der Build-Phase dadurch beeinträchtigt oder wegen der Verzögerung nach vernünftigem Ermessen nicht eingehalten werden kann, informiert SAP den Auftraggeber darüber unverzüglich in schriftlicher Form. Der Auftraggeber hat daraufhin: (i) unverzüglich zu reagieren; (ii) die erforderliche Maßnahme auszuführen; oder (iii) eine Aussetzung der Build-Phase zu beantragen, wobei der Auftraggeber jedoch sämtliche Mehrkosten infolge der Aussetzung basierend auf den zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen SAP-Sätzen zu tragen hat. Der Auftraggeber stimmt zu, auf jegliche Mitteilungen gemäß diesem Abschnitt innerhalb von 24 Stunden per E-Mail zu antworten. Antwortet der Auftraggeber nicht innerhalb von 24 Stunden, so wird der Gesamtzeitplan für die Build-Phase mindestens um den mit der Verzögerung durch den Auftraggeber zusammenhängenden Zeitraum verlängert.
- (e)** Sollten vom Auftraggeber bereitgestellte Informationen oder Dokumentationen sich als falsch, unvollständig oder missverständlich erweisen oder aus objektiver Sicht nicht nachvollziehbar sein, nimmt der Auftraggeber unverzüglich (insbesondere nach Aufforderung von SAP) die notwendigen Änderungen und/oder Ergänzungen vor.
- (f)** Während der gesamten Build-Phase ist die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich; dies schließt u. a. die in der entsprechenden Order Form aufgeführten Aufgaben ein. Der Auftraggeber identifiziert gegenüber SAP bestimmte Mitarbeiter als Ansprechpartner im Bereich Technik und als Teilnehmer beim Abnahmetest des Auftraggebers und sichert zu, dass sie bei Bedarf zur Verfügung stehen. Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle Mitarbeiter, die er für die Build-Phase abstellt, kompetent und für die Ausführung ihrer Aufgaben ausreichend qualifiziert sind.
- (g)** Der Auftraggeber stellt sicher, dass er über alle erforderlichen Nutzungsrechte von Drittanbietern verfügt, die für die Entwicklung und Nutzung der Features erforderlich sind.
- (h)** Die mit den CAE Services betrauten Mitarbeiter unterstehen der Weisung von SAP und werden an SAP-Standorten eingesetzt. Reisen von SAP-Mitarbeitern müssen zwischen den Parteien je nach Bedarf vereinbart werden.

3. RUN-PHASE

- (a)** Die Laufzeit für die Features beginnt mit der Verfügbarkeit der Features. Die Laufzeit setzt sich wie in der Order Form definiert aus einer Anfangslaufzeit und nachfolgenden Verlängerungslaufzeiten zusammen.

- (b) Mit der Verfügbarkeit der Features kann der Auftraggeber von SAP verlangen, die Features zu verbessern und/oder zu erweitern. SAP untersucht die Möglichkeiten zur Umsetzung der Verbesserung und/oder Erweiterung und informiert den Auftraggeber darüber. Erweist sich die Verbesserung und/oder Erweiterung als praktikabel, kommt das Change-Request-Verfahren zur Anwendung. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass (i) die Verbesserung und/oder Erweiterung der Features nur an denselben zugrunde liegenden Cloud Services vorgenommen werden darf und (ii) die Verbesserung und/oder Erweiterung keine unabhängigen neuen Features umfassen darf. Die Abnahme der Verbesserungen und/oder Erweiterung gilt – sofern eine solche Verbesserung und/oder Erweiterung der Abnahme unterliegt – als nachfolgende Abnahme. Die nachfolgenden Abnahmeverfahren beziehen sich dann nur auf die Funktionsfähigkeit der neuen Verbesserungen und/oder die Erweiterung und darauf, ob die CAE Services mit den Verbesserungen und/oder der Erweiterung ordnungsgemäß interagieren.
- (c) Der Erwerb anderer Cloud Services kann eine Voraussetzung für die Nutzung der CAE Services darstellen. Die Laufzeit und/oder die Kündigungsrechte für diese Cloud Services können von denjenigen für die CAE Services abweichen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Kündigung anderer Cloud Services (insbesondere von Cloud Services, die gemäß den Abschnitten „Voraussetzungen für die Build-Phase“ und „Voraussetzungen für die Run-Phase“ der entsprechenden Order Form erforderlich sind) nicht automatisch eine Kündigung der entsprechenden CAE Services bewirkt. Der Auftraggeber hat seine Pflichten gemäß der entsprechenden Order Form in Bezug auf die CAE Services auch dann zu erfüllen, wenn die zugehörigen Cloud Services gekündigt worden sind.
- (d) Im Falle der Kündigung der betreffenden CAE Services erlaubt der Auftraggeber SAP, auf das System und die Daten des Auftraggebers zuzugreifen, um die Features zu deaktivieren.
- (e) Support Services für die Features werden wie in der entsprechenden Order Form festgelegt erbracht. Die Vergütung für Support Services für die Features ist in der Vergütung für die CAE Services inbegriffen.
- (f) Alle Support-Meldungen in Bezug auf die CAE Services, die im Rahmen der entsprechenden Order Form erbracht werden, werden über die zum jeweiligen Zeitpunkt aktuelle SAP-Infrastruktur an SAP übermittelt, die SAP während der Build-Phase zur Verfügung stellt.

4. CHANGE-REQUEST-VERFAHREN

- (a) Jeder Change Request des Auftraggebers oder von SAP muss schriftlich und in dem von SAP vorgegebenen Format eingereicht werden.
- (b) Bis SAP und der Auftraggeber eine Einigung in Bezug auf einen Change Request erzielen, führt SAP die CAE Services wie ursprünglich vereinbart aus.
- (c) Reicht der Auftraggeber einen Change Request ein, untersucht SAP die Möglichkeiten der Umsetzung der Änderungen und benachrichtigt den Auftraggeber innerhalb eines angemessenen Zeitraums. Im Falle der Einwilligung erhält der Auftraggeber von SAP ein Änderungsangebot, in dem die Auswirkungen der Änderung auf die Vergütung, den Zeitplan und auf andere Teile der CAE Services angegeben sind. Der Auftraggeber teilt SAP sodann schriftlich innerhalb von fünf (5) Werktagen mit, ob er das Änderungsangebot akzeptiert.
- (d) Wenn die Prüfung eines Change Request einen nicht unerheblichen Aufwand darstellt, kann SAP dem Auftraggeber den durch die Prüfung bedingten Aufwand separat in Rechnung stellen. Zeitpläne (z. B. Meilensteinpläne) werden unter Berücksichtigung des Zeitraums, in dem SAP die Möglichkeiten der beantragten Änderung untersucht, ein Änderungsangebot vorbereitet und/oder Verhandlungen mit dem Auftraggeber über die wirtschaftlichen und vertraglichen Aspekte des Change Request verhandelt, entsprechend angepasst.

- (e) Reicht SAP einen Change Request ein, teilt der Auftraggeber SAP innerhalb von zehn (10) Werktagen schriftlich mit, ob er den Change Request akzeptiert.

5. NUTZUNGSRECHTE UND EINSCHRÄNKUNGEN

- 5.1** Soweit ein anderer Cloud Service eine Voraussetzung für die Nutzung der CAE Services darstellt, gelten die Nutzungsrechte und Einschränkungen des jeweiligen Cloud Service für die CAE Services. Soweit kein anderer Cloud Service für die Nutzung der CAE Services vorausgesetzt wird, gelten entsprechend die Nutzungsrechte und Einschränkungen der AGB für die CAE Services zusätzlich zu den Nutzungsrechten und Einschränkungen der Order Form.
- 5.2** Vor der Verfügbarkeit der Features hat der Auftraggeber nur das Recht, die Features zu den vereinbarten Testzwecken zu nutzen.

6. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

SAP, SAP SE (die Muttergesellschaft von SAP) oder deren Lizenzgeber sind Inhaber aller Rechte, Titel und Ansprüche an allen Rechten an geistigem Eigentum (einschließlich der Urheberrechte, Markenrechte, Patentrechte, Datenbankrechte oder sonstiger Rechte) in Bezug auf die Projektleistungen, Features, CAE Services oder abgeleitete Werke der CAE Services, Designbeiträge und Wissen oder Prozesse, unabhängig davon, ob diese unter Mitwirkung des Auftraggebers erstellt wurden oder nicht.

Glossar

1. **„Abnahmetest“** bezeichnet einen Test der Features, die der Auftraggeber ausführt, um die Abnahme vorzubereiten.
2. **„Geschäftsanforderungen“** bezeichnet die geschäftlichen Ziele des Auftraggebers und deren Bezug zum Scope der CAE Services.
3. **„Projektleistungen“** bezeichnet jegliche Projektleistungen oder Arbeitsergebnisse, die von SAP als CAE Services gemäß einer Order Form erbracht werden, einschließlich u. a. Vision & Scope Documents mit Product-Backlogs oder Spezifikationen sowie Features.
4. **„Features“** bezeichnet die Funktionen, die im Rahmen der CAE Services entwickelt und bereitgestellt werden sollen.
5. **„Allgemeine Architektur“** bezeichnet die geplante Architektur der Lösung auf einer allgemeinen Ebene.
6. **„Product-Backlog“** bezeichnet die Software-Anforderungen des Auftraggebers, die als Features von SAP realisiert werden sollen. Ferner ist das Product-Backlog in Product-Backlog-Positionen aufgeschlüsselt. Im Scrum Lifecycle bildet das Product-Backlog zusammen mit dem Vision & Scope Document die Lösungsbeschreibung. Sofern bei Vertragsunterzeichnung keine Spezifikation verfügbar ist, werden im Wasserfall-Lebenszyklus das Product-Backlog und das Vision & Scope Document durch die Spezifikation ersetzt, sobald diese verfügbar ist.
7. **„Product-Backlog-Position“** umfasst die von SAP gemäß den Softwareanforderungen des Auftraggebers zu entwickelnden Features mit ihrer entsprechenden funktionalen Beschreibung und den vereinbarten Prioritäten und Abnahmekriterien sowie dem Bearbeitungsstand der bereitzustellenden Features. Die Product-Backlog-Positionen sind im Product-Backlog enthalten.
8. **„Scrum Lifecycle“** bezeichnet eine iterative und inkrementelle, flexible Methode, bei der die Softwareanforderungen des Auftraggebers im Rahmen von Sprints nach und nach in Features umgesetzt werden.
9. **„Software-Anforderungen“** bezeichnet die Benutzeranforderungen sowie die funktionalen und nicht-funktionalen Anforderungen des Auftraggebers.
10. **„Spezifikation“** bezeichnet die Lösungsbeschreibung gemäß dem Waterfall Lifecycle Die Spezifikation enthält die Beschreibung der Geschäfts- und Softwareanforderungen des Auftraggebers sowie der allgemeinen Architektur.
11. **„Sprint“** bezeichnet einen festgelegten Zeitraum, in dem bestimmte Arbeiten durchgeführt und zur Prüfung fertiggestellt werden.
12. **„Sprint-Scope“** bezeichnet Product-Backlog-Positionen, die im jeweiligen Sprint in Form von Features umzusetzen sind.
13. **„Vision & Scope Document“** enthält die Geschäftsanforderungen des Auftraggebers und die allgemeine Architektur.
14. **„Waterfall Lifecycle“** bezeichnet eine sequenzielle Methode, bei der die Softwareanforderungen des Auftraggebers in den einzelnen Phasen des Lebenszyklus der Build-Phase in Form von Features nach und nach umgesetzt werden.